

Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

Städtebaulicher Vertrag

Zwischen der Stadt Osterwieck
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Wagenführ,
nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

Frau Regina Spangenberg
Bleckenburgstr. 13c
39104 Magdeburg
nachfolgend „Bauherr“ genannt,

wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB folgendes vereinbart:

1. Der Geltungsbereich umfasst für die Ortschaft Deersheim Gemarkung Deersheim, Flur 7, Flurstück 222 teilweise.
2. Der Bauherr möchte auf dem oben genannten Grundstück ein neues Einfamilienhaus errichten. Das Grundstück befindet sich teilweise innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ausgewiesenen gemischten Baufläche und einer Grünfläche. Die für die Bebauung geplante Fläche befindet sich bauplanungsrechtlich im Innenbereich nach § 34 BauGB. Um Baurecht für die geplante Nutzung zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB und im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs.3 BauGB notwendig.
3. Die Stadt ist bereit, ein Bebauungsplanverfahren nach § 2 BauGB durchzuführen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Nutzung des Grundstückes zu schaffen und die bauliche Entwicklung städtebaulich zu ordnen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage I beigefügten Plan.
4. Die Stadt kann die beabsichtigte Bauplanung nicht mit eigenen Mitteln und eigenem Personal bearbeiten. Aus diesem Grund schließen die Parteien folgende Planungsvereinbarung.

§ 1 Planungskosten

- (1) Der Bauherr verpflichtet sich, die Kosten der städtebaulichen Planung für das Bebauungsplangebiet „Brücktor“ für die Ortschaft Deersheim, welches in dem als Anlage I beigefügten Lageplan dargestellt ist, zu tragen. Das Plangebiet umfasst den Flur 7, Flurstück 222 teilweise.
- (2) Die Kosten der städtebaulichen Planung umfassen die Erstellung des Bebauungsplanes, des Umweltberichtes einschließlich der besonderen Leistungen und erforderlichen Gutachten (z. B. Baumgutachten, Altlastengutachten, Immissionsgutachten, Verkehrsgutachten). Das Kostenangebot für die Erstellung des Bebauungsplanes ist in der Anlage II beigefügt.
- (3) Die Kostenübernahme betrifft nur solche Kosten, die durch die Einschaltung externer Unternehmen und Büros entstehen. Kosten, die der Stadt durch Inanspruchnahme eigener personeller oder sachlicher Leistungen entstehen, werden nicht erstattet.
- (4) 50% der Kosten sind vor Erteilung des Planungsauftrages an die Stadt Osterwieck zu entrichten. Weitere 40 % sind nach Bekanntmachung des Entwurfs der Planung nach § 4 BauGB zu entrichten, die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung durch das Planungsbüro.
- (5) Wird die Planung aus Gründen abgebrochen, die bei dem Bauherren liegen, trägt der Bauherr alle bisher im Zuge der Planung entstandenen Kosten. Veranlasst die Stadt Osterwieck einen Abbruch der Planung, trägt die Stadt Osterwieck die hierfür anfallenden Kosten.

§ 2 Vertragsänderungen oder –ergänzungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Vertragsausfertigung

- (1) Diese Planungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Stadt Osterwieck

Bauherr

Wagenführ
Bürgermeisterin

Regina Spangenberg

Anlage I : Lageplan des Geltungsbereichs
Anlage II : Kostenangebot vom Planungsbüro

-für die Akte-

Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

Städtebaulicher Vertrag

Zwischen der Stadt Osterwieck
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Wagenführ,
nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

Frau Regina Spangenberg
Bleckenburgstr. 13c
39104 Magdeburg
nachfolgend „Bauherr“ genannt,

wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB folgendes vereinbart:

1. Der Geltungsbereich umfasst für die Ortschaft Deersheim Gemarkung Deersheim, Flur 7, Flurstück 222 teilweise.
2. Der Bauherr möchte auf dem oben genannten Grundstück ein neues Einfamilienhaus errichten. Das Grundstück befindet sich teilweise innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ausgewiesenen gemischten Baufläche und einer Grünfläche. Die für die Bebauung geplante Fläche befindet sich bauplanungsrechtlich im Innenbereich nach § 34 BauGB. Um Baurecht für die geplante Nutzung zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB und im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs.3 BauGB notwendig.
3. Die Stadt ist bereit, ein Bebauungsplanverfahren nach § 2 BauGB durchzuführen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Nutzung des Grundstückes zu schaffen und die bauliche Entwicklung städtebaulich zu ordnen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage I beigefügten Plan.
4. Die Stadt kann die beabsichtigte Bauplanung nicht mit eigenen Mitteln und eigenem Personal bearbeiten. Aus diesem Grund schließen die Parteien folgende Planungsvereinbarung.

§ 1 Planungskosten

- (1) Der Bauherr verpflichtet sich, die Kosten der städtebaulichen Planung für das Bebauungsplangebiet „Brücktor“ für die Ortschaft Deersheim, welches in dem als Anlage I beigefügten Lageplan dargestellt ist, zu tragen. Das Plangebiet umfasst den Flur 7, Flurstück 222 teilweise.
- (2) Die Kosten der städtebaulichen Planung umfassen die Erstellung des Bebauungsplanes, des Umweltberichtes einschließlich der besonderen Leistungen und erforderlichen Gutachten (z. B. Baumgutachten, Altlastengutachten, Immissionsgutachten, Verkehrsgutachten). Das Kostenangebot für die Erstellung des Bebauungsplanes ist in der Anlage II beigefügt.
- (3) Die Kostenübernahme betrifft nur solche Kosten, die durch die Einschaltung externer Unternehmen und Büros entstehen. Kosten, die der Stadt durch Inanspruchnahme eigener personeller oder sachlicher Leistungen entstehen, werden nicht erstattet.
- (4) 50% der Kosten sind vor Erteilung des Planungsauftrages an die Stadt Osterwieck zu entrichten. Weitere 40 % sind nach Bekanntmachung des Entwurfs der Planung nach § 4 BauGB zu entrichten, die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung durch das Planungsbüro.
- (5) Wird die Planung aus Gründen abgebrochen, die bei dem Bauherren liegen, trägt der Bauherr alle bisher im Zuge der Planung entstandenen Kosten. Veranlasst die Stadt Osterwieck einen Abbruch der Planung, trägt die Stadt Osterwieck die hierfür anfallenden Kosten.

§ 2 Vertragsänderungen oder –ergänzungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Vertragsausfertigung

- (1) Diese Planungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Stadt Osterwieck

Bauherr

Wagenführ
Bürgermeisterin

Regina Spangenberg

gesehen:

Anlage I : Lageplan des Geltungsbereichs
Anlage II : Kostenangebot vom Planungsbüro

Fachbereichsleiter Bauen und
Ordnung